



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Begründung zur Verordnung über die Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und ihr Verfahren (Finanzschlichtungsstellenverordnung – FinSV)

Vom 13. Oktober 2016

Nachstehend wird die Begründung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Verordnung über die Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und ihr Verfahren (Finanzschlichtungsstellenverordnung – FinSV) vom 5. September 2016 (BGBl. I S. 2140) bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 13. Oktober 2016

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag
Bartodziej



**Begründung zur
Verordnung über die Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich
nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und ihr Verfahren
(Finanzschlichtungsstellenverordnung – FinSV)**

A. Allgemeiner Teil

I.

Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch Artikel 7 Nummer 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten wurden die gesetzlichen Regelungen für die Schlichtungsstellen im Finanzbereich an die Anforderungen der ADR-Richtlinie angepasst. Die bisher in § 14 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) und § 342 des Kapitalanlagengesetzbuchs (KAGB) geregelten Schlichtungsstellen sind nun einheitlich in § 14 UKlaG geregelt. Ebenso wie § 14 UKlaG a. F. und § 342 KAGB sieht § 14 Absatz 5 UKlaG n. F. vor, dass die näheren Einzelheiten zur Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen und zum Verfahren der behördlichen und anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen durch Verordnung geregelt werden. Durch die Finanzschlichtungsstellenverordnung sollen die auf der Grundlage des § 14 UKlaG a. F. erlassene Schlichtungsstellenverfahrensverordnung (SchlichtVerfV) und die auf der Grundlage des § 342 KAGB erlassene Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung (KASchlichtV) abgelöst werden. § 14 UKlaG und die Finanzschlichtungsstellenverordnung sind *lex specialis* zu dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 VSBG gelten die Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes nur subsidiär, insoweit als in § 14 UKlaG und der Finanzschlichtungsstellenverordnung keine Regelungen getroffen wurden. Da § 14 UKlaG, die Organisation der Schlichtungsstellen, die Anforderungen an die Schlichter und das Schlichtungsverfahren für die behördlichen und privaten Schlichtungsstellen sowie die Voraussetzung für die Anerkennung der privaten Schlichtungsstellen abschließend regeln, sind die entsprechenden Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes nicht anzuwenden.

II.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Finanzschlichtungsstellenverordnung enthält Vorschriften für das Verfahren der bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichteten Schlichtungsstellen nach § 14 UKlaG. Außerdem regelt sie die näheren Voraussetzungen für die Anerkennung der privaten Verbraucherschlichtungsstellen nach § 14 UKlaG sowie die Anforderungen an das Verfahren vor diesen Schlichtungsstellen. Dabei wird soweit möglich an den bewährten Vorschriften aus der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung und der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung festgehalten. Das Verfahren vor den behördlichen und den anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen entspricht weitgehend dem bisherigen Verfahren vor den Schlichtungsstellen nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung und der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung. Neu ist insbesondere, dass jede Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet ist, die Voraussetzungen für elektronische Kommunikation mit den Beteiligten eines Schlichtungsverfahrens zu schaffen. Außerdem werden Fristen für die Durchführung der Schlichtungsverfahren vorgesehen.

Die Schlichtungsaufgabe wird bestimmten Vereinen nicht mehr durch Gesetz und Anerkennung ihrer Verfahrensordnung übertragen. Private Schlichtungsstellen können künftig nur als anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen nach § 14 UKlaG tätig werden, wenn sie als solche vom Bundesamt für Justiz anerkannt wurden. Dazu müssen nicht nur bestimmte Anforderungen an die Verfahrensordnung, sondern auch an die Organisation und Finanzierung der Schlichtungsstelle erfüllt sein.

III.

Alternativen

Die vorgeschlagenen Regelungen sind erforderlich, damit die Schlichtungsstellen bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Tätigkeit als behördliche Verbraucherschlichtungsstellen fortsetzen können. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die bestehenden privaten Schlichtungsstellen, denen die Schlichtungsaufgabe nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung oder der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung übertragen worden war, und auch andere Schlichtungsstellen als Verbraucherschlichtungsstellen nach § 14 UKlaG anerkannt werden können. Dazu müssen die Anforderungen an die Organisation und das Verfahren der Schlichtungsstellen an die Vorgaben der Richtlinie 2013/11/EU angepasst werden. Da die Schlichtungsstellen im Finanzbereich nun einheitlich in § 14 UKlaG geregelt sind, ist es zweckmäßig, auch die weiteren Voraussetzungen einheitlich in einer neuen Rechtsverordnung zu regeln, die die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung und die Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung ablöst.

IV.

Regelungskompetenz

Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung ist § 14 Absatz 5 UKlaG.



V.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Vereinbarungen, die die Bundesrepublik Deutschland binden, vereinbar. Die Verordnung konkretisiert die Vorschriften in § 14 UKlaG, durch die Vorschriften für die behördlichen Schlichtungsstellen bei der Deutschen Bundesbank und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht so ausgestaltet werden sollen, dass diese Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung (AS-Stellen) nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/11/EU sind.

VI.

Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verordnung wird das Recht über die Schlichtungsverfahren im Finanzbereich zusammenhängend und übersichtlich geregelt und den Besonderheiten der Schlichtungsverfahren so weit wie möglich Rechnung getragen. Dabei werden die bewährten Regelungen für die Schlichtungsstelle beibehalten, soweit sie mit der Richtlinie 2013/11/EU vereinbar sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung konkretisiert § 14 UKlaG. Die vorgeschlagenen Regelungen und ihr Vollzug führen bei Bund, Ländern oder Gemeinden nicht zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die über die bereits durch § 14 UKlaG verursachten Kosten hinausgehen.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung konkretisiert nur § 14 UKlaG. Sie schafft keine zusätzlichen Pflichten für die Bürger, die Verwaltung oder Unternehmen, insbesondere keine Informationspflichten.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung konkretisiert nur § 14 UKlaG. Sie schafft keine zusätzlichen Pflichten für die Bürger, die Verwaltung oder Unternehmen, deren Erfüllung sonstige Kosten verursacht. Deshalb hat die Verordnung auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung hat die Verordnung nicht, soweit die Regelungen die Beteiligten von Schlichtungsverfahren betreffen, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

VII.

Befristung; Evaluierung

Die Verordnung soll bestehende Verordnungen ablösen, die unbefristet gelten. Auch diese Verordnung wird auf unbestimmte Zeit erforderlich sein. Eine besondere Evaluierung ist nicht vorgesehen, da die zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 VSBG regelmäßig über die Verbraucherschlichtung in der Bundesrepublik Deutschland berichten wird. Sie wird dabei auch die Entwicklung der Verbraucherschlichtung im Finanzbereich auf der Grundlage des § 14 UKlaG und dieser Verordnung berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Auf der Grundlage des § 14 Absatz 5 UKlaG soll die Finanzschlichtungsstellenverordnung erlassen werden, in der die näheren Einzelheiten zu Organisation und Verfahren der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geregelt werden. Außerdem enthält die neue Verordnung Vorschriften über die Anerkennung von privaten Schlichtungsstellen für Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 UKlaG.

Zu § 1 (Organisation der Verbraucherschlichtungsstellen)

In § 1 werden die Anforderungen an die Organisation der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen, die nach § 14 Absatz 1 Satz 1 UKlaG bei der Deutschen Bundesbank und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestehen sollen, näher geregelt.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird für die Verbraucherschlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt, nach dem eine Verbraucherschlichtungsstelle, die von einer Behörde betrieben wird, am Sitz der Behörde einzurichten ist. Die Deutsche Bundesbank hat als Trägerin die Verbraucherschlichtungsstelle an ihrem Behördensitz, d. h. in Frankfurt am Main, einzurichten. Diese Schlichtungsstelle wurde schon unter der Geltung des § 14 UKlaG a. F. eingerichtet.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2013/11/EU für die Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht umgesetzt. Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung in Absatz 1 für die Ver-



braucherschlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank. Auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde eine Schlichtungsstelle schon auf der Grundlage des § 342 Absatz 3 KAGB eingerichtet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Schlichtungsverfahren von einem Schlichter durchzuführen sind. Außerdem wird festgelegt, wie viele Schlichter die Verbraucherschlichtungsstellen mindestens haben müssen und welche Anforderungen an die Personen zu stellen sind, die dort als Schlichter tätig sind.

Nach Satz 1 muss jede Verbraucherschlichtungsstelle mit mindestens zwei Schlichtern besetzt sein. § 1 Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV-E) verpflichtet deshalb die Trägerinnen für ihre Verbraucherschlichtungsstellen mindestens zwei Schlichter und für jeden Schlichter einen anderen Schlichter als Vertreter zu bestellen. So ist gewährleistet, dass, wenn ein Schlichter in einem Verfahren nicht tätig werden kann, weil er krank ist oder Ablehnungsgründe bestehen, es einen Vertreter gibt, der das Verfahren durchführen kann. Werden nur zwei Schlichter bestellt, können diese von der Trägerin auch wechselseitig zu Vertretern bestellt werden. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchlichtVerfV und § 1 Absatz 1 KASchlichtV.

Satz 3 legt die Bestellungs Voraussetzungen für die Schlichter fest. Diese Voraussetzungen sind § 1 SchlichtVerfV oder § 1 KASchlichtV entnommen, da sich diese Regelungen bewährt haben.

Die Trägerin der jeweiligen Verbraucherschlichtungsstelle hat eigene Bedienstete zu Schlichtern zu bestellen, die schon mindestens drei Jahre für die Trägerin tätig waren. Damit soll ausgeschlossen werden, dass noch Rechtsbeziehungen zwischen dem Schlichter und den am Verfahren beteiligten Unternehmen aufgrund einer früheren Tätigkeit des Schlichters bestehen, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Nach Nummer 2 kann die Trägerin nur Bedienstete zu Schlichtern bestellen, die die Befähigung zum Richteramt haben. Damit wird Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt, der bestimmt, dass Schlichter über das für ihre Tätigkeit erforderliche Fachwissen verfügen müssen. Auch nach § 1 Absatz 1 SchlichtVerfV und § 1 Absatz 1 Satz 2 KASchlichtV war vorgesehen, dass die Schlichter die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Streitigkeiten nach § 14 UKlaG können schwierige juristische Fragen aufwerfen, sodass diese Qualifikation erforderlich ist, um Schlichtungsvorschläge nach § 9 Absatz 1 FinSV-E unterbreiten zu können.

Um die Unparteilichkeit der Schlichter sicherzustellen, dürfen Schlichter nicht gleichzeitig die Aufsichtsaufgaben für die Trägerinnen über Unternehmen wahrnehmen, die an den Schlichtungsverfahren beteiligt sein können. § 1 Absatz 1 Satz 3 KASchlichtV enthält schon eine vergleichbare Regelung für die Schlichtungsstellen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 342 KAGB.

Zu Absatz 4

Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Geschäftsstelle einrichten; hierdurch soll die zügige Bearbeitung der Anträge gewährleistet werden. Das entspricht § 1 Absatz 2 Satz 3 SchlichtVerfV und § 1 Absatz 3 KASchlichtV. Die Geschäftsstelle wirkt an den Schlichtungsverfahren unterstützend mit.

Zu Absatz 5

Die Schlichtungsverfahren sollen nur von einem Schlichter durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle soll den Schlichter bei der Durchführung der Verfahren unterstützen. Aus Gründen der Transparenz gegenüber den Beteiligten sind durch die Schlichter ihre Zuständigkeiten zu Beginn jeden Geschäftsjahres schriftlich festzulegen. Die nachträgliche Änderung dieser Geschäftsverteilung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Solche Regelungen finden sich auch schon in § 1 SchlichtVerfV und § 1 KASchlichtV.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird insbesondere Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. Damit Verbraucher sich jederzeit über die Schlichtungsstelle und ihr Verfahren informieren und ein Schlichtungsverfahren einfach einleiten können, muss die Verbraucherschlichtungsstelle eine Webseite haben. Über diese Webseite müssen Dokumente im elektronischen Wege übermittelt werden können. Flankiert wird dieser Absatz durch die Bestimmung des § 22 FinSV-E.

Zu § 2 (Auswahl und Bestellung der Schlichter)

Diese Vorschrift regelt das Verfahren zur Auswahl und Bestellung der Schlichter. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/11/EU muss ein Schlichter für einen Zeitraum bestellt werden, der ausreichend lang ist, um die Unabhängigkeit seines Handelns zu gewährleisten. Eine genaue Zeitdauer gibt die Richtlinie 2013/11/EU nicht vor. Nach § 2 Absatz 1 Satz 3 SchlichtVerfV sind die Schlichter für die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank für drei Jahre zu bestellen. Dasselbe regelte § 2 Absatz 1 KASchlichtV für die Schlichter bei der Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Dauer von drei Jahren ist als angemessen anzusehen, um die Unabhängigkeit des Schlichters zu gewährleisten. Dies lässt sich auch aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/11/EU schließen, welcher als Sonderregelung für Streitbeilegungsstellen, die in Umsetzung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/11/EU angelegten Option nur von einem einzigen Unternehmer finanziert werden, eine Amtsdauer des Schlichters von drei Jahren vorsieht.

Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem Bundesamt für Justiz und der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Gelegenheit zu geben, sich zu der Person zu äußern, die zum Schlichter bestellt werden soll. Nur wenn die beteiligten Stellen keine Tatsachen vortragen, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit der jeweiligen Person, die zum Schlichter bestellt werden soll, in Frage stellen, kann diese zum Schlichter bestellt werden. Werden derartige Tatsachen



vorgetragen, ist die Bestellung dieser Person zum Schlichter nicht zulässig. Durch dieses Verfahren, das dem nach § 2 Absatz 1 SchlichtVerfV und dem nach § 2 Absatz 1 KASchlichtV entspricht, soll gewährleistet werden, dass keine Personen zu Schlichtern bestellt werden, bei denen Bedenken hinsichtlich ihrer Qualifikation oder Unparteilichkeit bestehen.

Zu § 3 (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie Abberufung der Schlichter)

Diese Bestimmung setzt Artikel 6 der Richtlinie 2013/11/EU um. Diese Vorschrift sichert die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schlichtungsverfahrens; nur Schlichter, die nicht an Weisungen gebunden sind und Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten, können das Verfahren wirksam führen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass Schlichter bei ihrer gesamten Tätigkeit in der Schlichtungsstelle unabhängig sein müssen und nicht an Weisungen gebunden werden dürfen.

Zu Absatz 2

Das Verfahren der Schlichtung muss fair und unparteiisch durchgeführt werden. Sofern Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit rechtfertigen, darf der betroffene Schlichter eine Schlichtung nicht durchführen; das Verfahren wird in einem solchen Falle durch den Vertreter des Schlichters durchgeführt.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird bestimmt, dass ein Schlichter nur unter bestimmten Bedingungen abberufen werden kann. Damit wird die Unabhängigkeit der Schlichter sichergestellt. Sie können sicher sein, dass sie nicht gegen ihren Willen abberufen werden können, wenn sie ihre Schlichtungsaufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 2 und 3 SchlichtVerfV und § 2 Absatz 3 KASchlichtV. Durch Satz 2 wird erstmals die Pflicht des Schlichters, die Trägerin der Schlichtungsstelle über Abberufungsgründe zu unterrichten, begründet. Damit wird Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt.

Zu § 4 (Verfahrenssprache)

Die Amtssprache der Trägerinnen der Schlichtungsstellen ist deutsch. Dasselbe soll für die Verfahrenssprache der bei den Trägerinnen eingerichteten behördlichen Schlichtungsstellen gelten.

Zu § 5 (Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens)

Die Vorschrift verpflichtet die Schlichter und die in der Geschäftsstelle tätigen Personen zur Verschwiegenheit. Dies entspricht § 2 Absatz 4 SchlichtVerfV und § 2 Absatz 5 KASchlichtV. Die Verschwiegenheitspflicht soll die Beteiligten davor schützen, dass Informationen, die sie zum Zwecke der Streitbeilegung an die Verbraucherschlichtungsstelle übermitteln, vom Schlichter oder Beschäftigten der Geschäftsstelle an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht bestehen nur, wenn Schlichter oder die in der Geschäftsstelle tätigen Personen durch besondere Vorschriften verpflichtet werden, Dritten Informationen aus den Schlichtungsverfahren zu übermitteln. So bestimmt z. B. § 23 FinSV-E als Ausnahmenvorschrift zu § 5 FinSV-E, dass die Schlichter die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über ihnen bekannt gewordene Geschäftspraktiken von Unternehmen informieren sollen, die eine Vielzahl von Verbrauchern beeinträchtigen können.

Zu § 6 (Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens)

§ 6 FinSV-E, der im Wesentlichen § 3 SchlichtVerfV und § 4 KASchlichtV entspricht, regelt, dass Verbraucherschlichtungsstellen unter bestimmten Voraussetzungen eine Schlichtung ablehnen müssen bzw. können. Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2013/11/EU ermöglicht es Mitgliedstaaten, solche Regelungen zu treffen. Die Regelung ist abschließend. § 14 VSBG ist daneben nicht anwendbar.

Zu Absatz 1

Die in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 FinSV-E aufgeführten Ablehnungsgründe entsprechen den Ablehnungsgründen nach § 3 der SchlichtVerfV oder § 4 der KASchlichtV. Neu geregelt ist, dass die Schlichtung abzulehnen ist, wenn kein ausreichender Antrag gestellt wurde oder die Schlichtungsstelle für einen Antrag nicht zuständig ist und der Antrag nicht an eine andere Streitbeilegungsstelle abgegeben werden kann. Wenn kein ausreichender Antrag vorliegt, darf ein Schlichtungsverfahren allerdings nur dann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nach § 8 Absatz 2 FinSV-E auf den Mangel hingewiesen und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt wurde.

Mit § 6 Absatz 1 Satz 2 FinSV-E sollen die Verbraucherschlichtungsstellen verpflichtet werden, Ablehnungsentscheidungen zügig zu treffen und den Beteiligten schnell mitzuteilen. Wenn der Schlichter einen Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 1 Satz 1 FinSV-E feststellt, soll er die Durchführung des Schlichtungsverfahrens unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, gegenüber den Beteiligten unter Hinweis auf den Ablehnungsgrund ablehnen. Gegenüber dem Antragsteller ist immer abzulehnen. Der Antragsgegner muss über die Ablehnung nur unterrichtet werden, wenn er schon Beteiligter am Schlichtungsverfahren ist, d. h. ihm der Schlichtungsantrag bekannt gegeben worden ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann ein Schlichtungsverfahren auch abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder Tatsachen, die für den Inhalt des Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, im Schlichtungsverfahren streitig bleiben, weil der Sachverhalt nicht geklärt werden kann. Das entspricht § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VSBG. Schlichter können von dieser Ablehnungsmöglichkeit Gebrauch machen, müssen dies aber nicht. Damit wird Schlichtern ermöglicht, eine Schlichtung abzulehnen, wenn sie im Laufe



des Schlichtungsverfahrens feststellen, dass die Rechtslage zu unsicher ist oder der Sachverhalt mit den Mitteln, die ihnen zu Gebote stehen, nicht ausreichend geklärt werden kann, damit sie einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten können, mit dem die Streitigkeit für beide Beteiligten angemessen beigelegt werden kann. Nach § 8 Absatz 4 und 5 FinSV-E ist eine Sachverhaltsaufklärung nur eingeschränkt möglich, insbesondere wenn Tatsachen zwischen den Beteiligten streitig sind. Dann ist nur ein Urkundenbeweis möglich, weil andere Arten der Beweisführung, insbesondere die Zulassung des Zeugenbeweises, zu einem unangemessenen Aufwand für die Schlichtungsstellen führen würden. Dies kann aber dazu führen, dass im Schlichtungsverfahren keine ausreichend sichere Tatsachengrundlage für einen Schlichtungsvorschlag geschaffen werden kann. Dann ermöglicht § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FinSV-E dem Schlichter die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens abzulehnen.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 FinSV-E ist eine Ablehnung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 FinSV-E zu begründen. Hier reicht es nicht aus, nur den Ablehnungsgrund anzugeben. In der Begründung muss dargelegt werden, welche entscheidungserheblichen Rechtsfragen oder Tatsachen ungeklärt sind und welche Auswirkungen dies für die rechtliche Beurteilung der Streitigkeit hat.

Zu Absatz 3

Mit § 6 Absatz 3 FinSV-E wird Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt, der bestimmt, dass eine Schlichtungsstelle, die die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ablehnt, dies den Beteiligten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Beschwerdeakte mitteilen muss. Eine Ablehnung soll entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2013/11/EU spätestens bis zu drei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem alle Informationen für das Schlichtungsverfahren vorlagen, möglich sein. Bis zu diesem Endtermin muss eine Ablehnung allen Beteiligten zugänglich sein. Dies gibt dem Schlichter ausreichend Zeit, mögliche Ablehnungsgründe aufgrund des Antrags und der eingegangenen Stellungnahmen und Unterlagen zu prüfen. Danach kann die Schlichtung nicht mehr abgelehnt werden. Möglich ist allerdings weiterhin, das Schlichtungsverfahren nach § 24 Absatz 1 FinSV-E abzugeben.

Deshalb wird vorgesehen, dass die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle den Beteiligten eine Entscheidung, dass die Durchführung des Schlichtungsverfahrens abgelehnt wird, spätestens drei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem alle Informationen für das Schlichtungsverfahren vorlagen, mitteilen muss. Wird die Durchführung der Schlichtung nicht innerhalb der Frist abgelehnt, ist das Schlichtungsverfahren durchzuführen und ein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Damit wird der Fristverstoß entsprechend Artikel 21 der Richtlinie 2013/11/EU wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sanktioniert.

Zu § 7 (Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens)

Mit § 7 FinSV-E werden insbesondere Artikel 8 und Artikel 9 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. § 7 FinSV-E legt die Voraussetzungen für einen Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens fest. Da die Sprache für die Schlichtungsverfahren deutsch ist, sind auch die Anträge in deutscher Sprache zu stellen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Antragsteller seinen Antrag im Verlauf des Verfahrens stets zurücknehmen kann und sich die Beteiligten im Verfahren beraten und vertreten lassen können.

Zu Absatz 1

Ein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gestellt werden. Das heißt, dass ein Antrag sowohl durch Brief oder Telefax als auch über den Zugang nach § 1 Absatz 6 FinSV-E elektronisch möglich ist. In dem Antrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzulegen. Materiell-rechtliche Ansprüche müssen nicht benannt werden. Die Streitigkeit muss hinreichend genau beschrieben werden. Antragsgegner und Schlichter müssen sie von anderen Streitigkeiten unterscheiden können und erkennen können, worum es dem Antragsteller geht (BGH NJW 2015, 2407, 2409). Das ist auch Voraussetzung dafür, dass die Bekanntgabe des Schlichtungsantrags die Verjährung nach § 204 Absatz 1 Nummer 4 BGB der materiell-rechtlichen Ansprüche hemmen kann, die der Streitigkeit zugrunde liegen.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag die Versicherungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5 abzugeben. Damit soll erreicht werden, dass etwaige Ablehnungsgründe so schnell wie möglich bekannt werden.

Zu Absatz 2

Mit § 7 Absatz 2 FinSV-E, der bestimmt, dass der Antragsteller seinen Antrag jederzeit zurücknehmen kann, wird Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. Die Rücknahme des Schlichtungsantrags hat zur Folge, dass das Schlichtungsverfahren auf andere Weise als durch einen Schlichtungsvorschlag endet. Wird ein Schlichtungsverfahren durch Rücknahme des Schlichtungsantrags beendet und wird wegen derselben Streitigkeit später nochmals ein Schlichtungsantrag gestellt, ist die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 FinSV-E abzulehnen, da bereits ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde.

Zu Absatz 3

Durch § 7 Absatz 3 FinSV-E wird klargestellt, dass jederzeit in dem Verfahren eine Beratung oder Vertretung der Beteiligten durch Dritte insbesondere durch Rechtsanwälte möglich ist. Mit der Pflicht, die Beteiligten hierüber zu unterrichten, wird Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt.

Zu § 8 (Behandlung des Antrags)

§ 8 FinSV-E regelt den Verfahrensgang nach Antragseingang und das Zusammenwirken von Geschäftsstelle und Schlichter. Eine Übersendung des Antrags an den Antragsgegner wird nicht veranlasst, wenn feststeht, dass die



Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht gegeben ist oder der Antrag nicht alle Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 4 FinSV-E erfüllt.

Zu Absatz 1

Ein Antrag, der eine Streitigkeit nach § 14 UKlaG betrifft, für welchen die Verbraucherschlichtungsstelle aber nicht zuständig ist, muss nach § 24 FinSV-E an eine zuständige inländische Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben werden. Das ist zweckmäßig und unterstützt die Antragsteller. Von den behördlichen und privaten Verbraucherschlichtungsstellen nach § 14 UKlaG kann erwartet werden, dass sie wissen, welche anderen Verbraucherschlichtungsstellen nach § 14 UKlaG es gibt und für welche Streitigkeiten diese zuständig sind. Dies gilt aber nicht für sonstige Schlichtungsstellen. Hat ein Schlichtungsantrag eine Streitigkeit zum Gegenstand, die nicht unter § 14 UKlaG fällt, dann ist die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 FinSV-E abzulehnen.

Zu Absatz 2

Hat der Antragsteller einen Antrag gestellt, der nicht den Anforderungen des § 7 Absatz 1 FinSV-E entspricht, ist dem Antragsteller aus Gründen der Verfahrensgerechtigkeit Gelegenheit zu geben, seinen unvollständigen Antrag zu ergänzen. Der Hinweis auf die Mängel des Antrags und die Fristsetzung zur Vervollständigung des Antrags ist Aufgabe der Geschäftsstelle.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. Wenn für den Antrag die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle gegeben ist und dieser § 7 FinSV-E entspricht, wird der Antrag dem Antragsgegner durch die Geschäftsstelle zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmefrist für den Antragsgegner und die Frist für die Replik des Antragstellers sind ausreichend lang bemessen; Stellungnahmen binnen einer Monatsfrist sind grundsätzlich möglich. Bei umfangreichen oder schwierigen Streitigkeiten besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmefrist für den Antragsgegner um einen Monat zu verlängern. Wenn die Stellungnahmefristen abgelaufen sind, hat die Geschäftsstelle dem zuständigen Schlichter den Schlichtungsantrag und die dazu eingegangenen Stellungnahmen und Unterlagen vorzulegen. Damit beginnt dann grundsätzlich die Schlichtungstätigkeit des Schlichters.

Zu Absatz 4

Sofern eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstands zum Zwecke eines ausgewogenen Schlichtungsvorschlags geboten ist, kann der Schlichter die Beteiligten zu ergänzenden Stellungnahmen auffordern oder Auskünfte einholen.

Zu Absatz 5

Eine Beweisaufnahme, die nicht in der Vorlage von Urkunden besteht, würde das Verfahren unzumutbar verzögern. Aus diesem Grunde ist weder die Einholung eines Sachverständigengutachtens noch die Einvernahme von Zeugen oder der Beteiligten zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgesehen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 ist die Schlichtungsstelle verpflichtet, entsprechend Artikel 8 Buchstabe d und e der Richtlinie 2013/11/EU den Beteiligten unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu welchem alle Informationen für das Schlichtungsverfahren vorlagen. Das ermöglicht es den Beteiligten festzustellen, ob der Schlichter fristgerecht einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet.

Zu § 9 (Schlichtungsvorschlag)

Diese Vorschrift verpflichtet den Schlichter, den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten, den die Beteiligten annehmen oder ablehnen können.

Zu Absatz 1

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 FinSV-E soll der Schlichtungsvorschlag den Beteiligten regelmäßig spätestens 90 Tage nach dem Zeitpunkt zu dem alle Informationen in dem Verfahren vorlagen, übermittelt werden. Der Schlichtungsvorschlag soll durch den Schlichter nach Lage der Akten unterbreitet werden. Die Übermittlung des Schlichtungsvorschlags an die Beteiligten soll in Textform erfolgen. Diese ermöglicht sowohl eine Übermittlung durch Brief, Telefax oder auch als E-Mail. Die Frist von grundsätzlich höchstens 90 Tagen für die Übermittlung des Schlichtungsvorschlags folgt aus Artikel 8 Buchstabe e der Richtlinie 2013/11/EU. Sie kann verlängert werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind. Ohne Einverständnis der Beteiligten ist eine Verlängerung nur bei hochkomplexen Streitigkeiten zulässig. Dies ergibt sich aus Artikel 8 Buchstabe e der Richtlinie 2013/11/EU. Als hochkomplex können Streitigkeiten angesehen werden, deren Sachverhalt umfangreich ist und die schwierige Rechtsfragen aufwerfen.

Die Beteiligten sollen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 FinSV-E über jede Fristverlängerung unverzüglich unterrichtet werden. Dabei ist auch anzugeben, für wie lange die Frist verlängert wurde. Dies gilt auch für Fristverlängerungen, denen die Beteiligten zugestimmt haben, da ein Beteiligter sicher nur Kenntnis über die eigene Zustimmung zur Fristverlängerung hat. Damit wird Artikel 8 Buchstabe e der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt.

Zu Absatz 2

Der Schlichtungsvorschlag soll gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 UKlaG einen Vorschlag enthalten, wie sich die Parteien hinsichtlich der konkreten Streitigkeit einigen können. Der Schlichtungsvorschlag soll auf Grundlage des geltenden Rechts – insbesondere unter Berücksichtigung zwingender Verbraucherschutzgesetze – und des Grundsatzes von Treu und Glauben ergehen. Das Ermessen des Schlichters bei der Formulierung des Schlichtungsvorschlags wird vor allem durch die Bindung an das geltende Recht stark determiniert. Gleichwohl besteht durch den Verweis auf die Grundsätze



von Treu und Glauben auch Raum für Billigkeitserwägungen, insbesondere wenn die Tatsachengrundlage zwischen den Beteiligten streitig bleibt. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen. Dadurch wird Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. Eine Regelung zu den Kosten des Schlichtungsverfahrens enthält § 10 FinSV-E. Daher sind Regelungen zu den Kosten im Schlichtungsvorschlag grundsätzlich entbehrlich. Da Fallgestaltungen denkbar sind, in denen eine Auslagenübernahme zur Beilegung des Streits beitragen könnte, kann der Schlichtungsvorschlag aber auch insoweit einen Vorschlag enthalten.

Zu Absatz 3

Mit § 9 Absatz 3 Satz 1 bis 3 FinSV-E wird Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt, der Pflichten im Zusammenhang mit dem Unterbreiten des Schlichtungsvorschlags regelt. Die Beteiligten können einen Schlichtungsvorschlag nach § 9 Absatz 3 Satz 1 FinSV-E innerhalb von sechs Wochen annehmen. Mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags sind sie auf diese Frist und auf ihre Rechtsstellung im Hinblick auf den Schlichtungsanspruch sowie das Verhältnis zwischen Schlichtungsverfahren und gerichtlicher Rechtsdurchsetzung hinzuweisen. Die sechswöchige Annahmefrist entspricht der Frist in § 5 Absatz 3 Satz 1 SchlichtVerfV und § 7 Absatz 3 Satz 1 KASchlichtV. Sie ist – auch unter Berücksichtigung möglicher Urlaubszeiten – angemessen, um über den Schlichtungsvorschlag nachzudenken. Eine Annahme des Schlichtungsvorschlags kann in Textform gemäß § 126b BGB, also auch elektronisch, erfolgen.

Nach § 9 Absatz 3 Satz 3 FinSV-E sind die Beteiligten nach Ablauf der Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens zu unterrichten, d. h. ihnen ist mitzuteilen, ob der Schlichtungsvorschlag angenommen oder nicht angenommen wurde. Dabei ist nach § 9 Absatz 3 Satz 4 FinSV-E darauf hinzuweisen, wer den Schlichtungsvorschlag angenommen oder nicht angenommen hat. Damit wird Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt.

Nach § 9 Absatz 3 Satz 5 FinSV-E ist das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle mit der Mitteilung des Ergebnisses beendet. Wenn der Schlichtungsvorschlag nicht angenommen wurde, ist die Mitteilung nach § 9 Absatz 3 Satz 6 FinSV-E als „Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch“ nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) zu bezeichnen.

Zu § 10 (Kosten des Verfahrens)

Mit § 10 FinSV-E wird Artikel 8 Buchstabe c der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. Die Vorschrift entspricht auch § 6 SchlichtVerfV und § 8 KASchlichtV. Nach § 14 Absatz 2 Satz 4 UKlaG kann von einem Verbraucher für das Schlichtungsverfahren kein Entgelt verlangt werden; dementsprechend bestimmt § 10 FinSV-E, dass das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle kostenfrei ist.

Zu Absatz 1

Neben der Kostenfreiheit ist festgelegt, dass Auslagen nicht erstattet werden. Hierunter fallen insbesondere Rechtsanwaltskosten.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich wird von dem an dem konkreten Verfahren beteiligten Unternehmen eine angemessene Gebühr von 200 Euro erhoben. Diese Gebühr entfällt bei einer Ablehnung nach § 6 FinSV-E oder einer Abgabe nach § 24 Absatz 1 FinSV-E. Wäre diese Gebühr im Einzelfall unangemessen, z. B. weil der Verbraucher vor Antragstellung gegenüber dem Unternehmen keine Ansprüche geltend gemacht hat und das Unternehmen nach Übersendung des Antrags diesem sofort nachkommt, kann die Gebühr auf Antrag des Unternehmens erlassen oder gemindert werden.

Zu § 11 (Anerkennung von privaten Schlichtungsstellen als Verbraucherschlichtungsstellen)

Die §§ 11 bis 19 FinSV-E regeln das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von privaten Schlichtungsstellen als Verbraucherschlichtungsstellen für Streitigkeiten gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 UKlaG. Das bisherige Verfahren, nach dem die Schlichtungsaufgabe durch Verordnung übertragen und das Wirksamwerden der Übertragung an die Genehmigung der Verfahrensordnung gebunden wurde, wird zu einem Anerkennungsverfahren umgestaltet, in dem neben der Verfahrensordnung auch die Organisation und die Finanzierung der Schlichtungsstellen überprüft werden.

Zu Absatz 1

Nach § 11 Absatz 1 FinSV-E ist Voraussetzung für eine Anerkennung, dass der Träger der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Anerkennung stellt, der den Anforderungen des § 16 FinSV-E entspricht. Der Träger und die Schlichtungsstelle müssen die Voraussetzungen nach § 14 UKlaG und nach den §§ 12 bis 15 und 22 FinSV-E erfüllen. Der Träger muss ein eingetragener Verein sein. Dies ergibt sich aus § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 UKlaG. Außerdem müssen die Organisation, die Finanzierung und die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle den Anforderungen des § 14 UKlaG und der §§ 12 bis 15 und 22 FinSV-E entsprechen. Durch das Anerkennungsverfahren soll sichergestellt werden, dass private Schlichtungsstellen die notwendige personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung und ihre Schlichter die erforderliche Fachkompetenz aufweisen, um Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 UKlaG sachgerecht schlichten zu können.

Zu Absatz 2

Nach einer wirksamen Anerkennung ist die anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle durch das Bundesamt für Justiz in die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 VSBG einzutragen. Damit wird Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. Die Wirksamkeit der Anerkennung, die ein Verwaltungsakt ist, bestimmt sich nach



den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Nach § 43 Absatz 1 VwVfG wird die Anerkennung der Schlichtungsstelle mit ihrer Bekanntgabe an den antragstellenden Träger wirksam.

Soweit die Zuständigkeit der anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle reicht, sind die behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen bei der Deutschen Bundesbank und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht mehr zuständig.

Zu § 12 (Anforderungen an die Organisation der Schlichtungsstelle)

Die Organisation muss den Anforderungen der Richtlinie 2013/11/EU entsprechen. Deshalb muss die Organisation im Wesentlichen derjenigen der behördlichen Schlichtungsstellen entsprechen. Auch hier wurde darauf geachtet, dass die bewährte Organisation der schon bestehenden privaten Schlichtungsstellen soweit als möglich beibehalten werden kann.

Zu Absatz 1

Die Schlichtungsstelle muss in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet werden. Dies ist mit Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2013/11/EU vereinbar. Damit wird gewährleistet, dass die Schlichtungsstelle für Verbraucher möglichst einfach erreichbar ist.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird insbesondere Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. Damit Verbraucher sich jederzeit über die Schlichtungsstelle und ihr Verfahren informieren können und ein Schlichtungsverfahren einfach einleiten können, muss der Träger für die Verbraucherschlichtungsstelle eine Webseite schaffen. Über diese Webseite müssen Dokumente im elektronischen Wege übermittelt werden können. Dies kann direkt über die Webseite geschehen oder über die dort angegebene E-Mail-Adresse. Die Webseite ist auch erforderlich, um die Pflichten aus § 22 FinSV-E zu erfüllen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt, der verlangt, dass Schlichter über das erforderliche Fachwissen verfügen müssen. Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 UKlaG muss jede Verbraucherschlichtungsstelle mit mindestens zwei Schlichtern besetzt sein, die die Befähigung zum Richteramt haben. § 12 Absatz 3 Satz 3 FinSV-E bestimmt, dass Personen, die in den letzten drei Jahren vor einer beabsichtigten Bestellung bei dem Träger der Schlichtungsstelle oder bei einem Unternehmer, der an von der Schlichtungsstelle durchgeführten Schlichtungsverfahren teilnimmt, oder bei einem mit diesem Unternehmer verbundenen Unternehmen, beschäftigt waren, nicht zu Schlichtern bestellt werden können. Der Begriff des verbundenen Unternehmens entspricht dem in § 15 des Aktiengesetzes (AktG). Diese Regelung soll die in § 14 Absatz 2 Satz 2 UKlaG vorgesehene Unparteilichkeit der Schlichter gewährleisten. Schlichter sollen keine Verbindungen mehr mit den beteiligten Unternehmen haben oder gar mit einzelnen Streitigkeiten schon als Beschäftigte des Unternehmens befasst gewesen sein. Eine Ausnahme gilt, wenn eine Person bei dem Träger der Schlichtungsstelle schon zuvor nur als Schlichter beschäftigt war und sie nochmals zum Schlichter bestellt werden soll. Damit werden im Wesentlichen die bewährten Regelungen nach § 7 Absatz 3 SchlichtVerfV und nach § 11 Absatz 2 KASchlichtV beibehalten.

Zu Absatz 4

Durch Satz 1 wird durch Bezugnahme auf § 2 Satz 3 und 4 FinSV-E das Verfahren zur Beteiligung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. an der Bestellung der Schlichter geregelt. Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass bei der Auswahl der Schlichter auch die Interessen der Verbraucher angemessen berücksichtigt werden. Die Träger der Schlichtungsstellen dürfen keine Personen zu Schlichtern bestellen, wenn der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Tatsachen vorträgt, die Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des designierten Schlichters begründen.

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/11/EU muss ein Schlichter für einen Zeitraum bestellt werden, der ausreichend lang ist, um die Unabhängigkeit seines Handelns zu gewährleisten. Eine genaue Zeitdauer gibt die Richtlinie 2013/11/EU nicht vor. Die Dauer von drei Jahren ist angemessen, um die Unabhängigkeit des Schlichters zu gewährleisten. Dies folgt auch aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/11/EU, welcher für Streitbelegungsstellen, die in Umsetzung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/11/EU angelegten Option nur von einem einzigen Unternehmer finanziert werden, eine Amtsdauer des Schlichters von drei Jahren vorsieht. Daraus lässt sich schließen, dass eine Amtsdauer von drei Jahren für die Finanzschlichtungsstellen erst recht ausreichend ist. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

Um die ununterbrochene Tätigkeit der Schlichtungsstelle zu gewährleisten, sind Vertreter für die Schlichter zu bestellen; eine wechselseitige Vertretung der Schlichter ist möglich.

Zu Absatz 5

Auch für anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen muss, wie für die bisherigen Schlichtungsstellen nach § 14 UKlaG a. F., eine Geschäftsstelle eingerichtet sein; hierdurch soll die zügige Bearbeitung der Anträge gewährleistet werden.

Zu § 13 (Anforderungen an die Finanzierung der Schlichtungsstelle)

§ 13 Satz 1 FinSV-E regelt grundlegende Anforderungen an die notwendige Ausstattung der Schlichtungsstelle. Die Schlichtungsstelle muss über das Personal und die Geld- und Sachmittel verfügen, um die Schlichtungsverfahren ordnungsgemäß durchführen zu können. Der Träger muss die Schlichtungsstelle für ihre Tätigkeit mit dem erforderlichen Personal und den erforderlichen Sach- und Geldmitteln ausstatten. Wie der Träger dies finanziert, ist seine



Sache, insbesondere ist es auch ihm überlassen, ob er kostendeckende Entgelte von den Unternehmen verlangt, die an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Die Regelung entspricht § 3 Satz 2 VSBG.

Mit § 13 Satz 2 FinSV-E wird Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. Danach muss für den Betrieb solcher Schlichtungsstellen ein ausreichender zweckgebundener Haushalt zur Verfügung stehen, der getrennt vom Haushalt des Trägers sein muss.

Zu § 14 (Vergütung der Schlichter)

Mit § 14 wird Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt, der verbietet Schlichter abhängig vom Ergebnis der Schlichtungsverfahren zu vergüten. § 14 FinSV-E bestimmt, dass Schlichtern solche ergebnisabhängigen Vergütungen nicht gewährt werden dürfen. Das heißt, solche Vergütungen dürfen mit Schlichtern nicht vereinbart und sie dürfen Schlichtern auch nicht ausgezahlt werden. Sowohl schuldrechtliche Vereinbarungen als auch die Verfügungen zur Erfüllung solcher Vereinbarungen sind wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB nichtig.

Zu § 15 (Anforderungen an die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle)

Nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 UKlaG muss der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle eine Verfahrensordnung geben, deren Inhalt durch § 15 FinSV-E weitgehend festgelegt wird.

Zu Absatz 1

Nach § 15 Absatz 1 FinSV-E muss in der Verfahrensordnung die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 UKlaG begründet werden. Nur Schlichtungsstellen, die auch Streitigkeiten nach § 14 UKlaG schlichten können, dürfen nach § 11 FinSV-E anerkannt werden. Die Träger können allerdings die Zuständigkeit ihrer Schlichtungsstelle auf einzelne Streitigkeiten im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 UKlaG oder auf diese Streitigkeiten nach § 14 UKlaG mit bestimmten Unternehmern beschränken. Sie können nach Satz 3 aber auch die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für andere Streitigkeiten begründen, die nicht unter § 14 UKlaG fallen.

Zu Absatz 2

Die Verfahrensordnung muss das Verfahren der Schlichtungsstellen im Wesentlichen entsprechend dem Verfahren der behördlichen Schlichtungsstellen ausgestalten. Das Verfahren muss § 1 Absatz 5 und den §§ 2 bis 10 Absatz 1 FinSV-E entsprechen. Damit ist gewährleistet, dass die Schlichtungsverfahren der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen den Schlichtungsverfahren der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen vergleichbar sind.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 2 FinSV-E darf in der Verfahrensordnung allerdings von § 9 Absatz 3 FinSV-E abgewichen werden und Schlichtungsvorschläge für die Unternehmen, die an den Schlichtungsverfahren als Antragsgegner teilnehmen, dürfen für verbindlich erklärt werden. Dabei kann die Verfahrensordnung die Voraussetzungen frei bestimmen, unter denen die Schlichtungsvorschläge für die Unternehmen verbindlich sein sollen. Werden Schlichtungsvorschläge für die Unternehmen für verbindlich erklärt, müssen auch die Informationen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 FinSV-E entsprechend angepasst werden.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 3 FinSV-E muss in der Verfahrensordnung zur Information der Beteiligten auch angegeben werden, welche Entgelte von den beteiligten Antragstellern und Antragsgegnern für die einzelnen Schlichtungsverfahren verlangt werden. Auch wenn die einzelnen Schlichtungsverfahren für die Beteiligten unentgeltlich sind, ist dies in der Verfahrensordnung anzugeben. Nicht in der Verfahrensordnung angegeben werden müssen die Beiträge, die die teilnehmenden Unternehmen unabhängig von der Teilnahme an einzelnen Schlichtungsverfahren, zur Finanzierung der Schlichtungsstelle leisten.

Zu § 16 (Anforderungen an den Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle)

§ 16 FinSV-E setzt Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/11/EU um. Eine Anerkennung einer Schlichtungsstelle als private Verbraucherschlichtungsstelle setzt einen Antrag des Trägers der Schlichtungsstelle voraus; dies folgt aus § 14 Absatz 3 Satz 1 UKlaG. In § 16 FinSV-E ist normiert, wer den Antrag stellen kann, nämlich der Träger, und welche Angaben der Antrag des Trägers der Schlichtungsstelle enthalten muss. Sämtliche dort dargelegten notwendigen Angaben basieren auf den in § 14 UKlaG und dieser Verordnung statuierten Voraussetzungen für die Anerkennung. Das Bundesamt für Justiz wird durch einen Antrag, der § 16 FinSV-E entspricht, in die Lage versetzt, die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen.

Zu § 17 (Änderung der Verfahrensordnung einer Verbraucherschlichtungsstelle)

Nach § 14 Absatz 3 Satz 2 UKlaG kann die Verfahrensordnung einer anerkannten Schlichtungsstelle nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Justiz geändert werden. In § 17 FinSV-E werden die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert entsprechend § 14 Absatz 3 Satz 2 UKlaG, dass die Änderung der Verfahrensordnung einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Justiz möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass eine Zustimmung zu Änderungen der Verfahrensordnung nur auf Antrag des Trägers erteilt wird. Dem Antrag muss eine Abschrift der geänderten Verfahrensordnung beigelegt werden, aus der sich ergibt, welchen Änderungen zugestimmt werden soll. Der Eingang des Antrags ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangs-



datums in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung dient dazu, dass der Antragsteller berechnen kann, wann die Frist nach § 17 Absatz 3 FinSV-E abgelaufen ist.

Zu Absatz 3

Um das Verfahren schnell und einfach zu gestalten und insbesondere die Zustimmung zu formalen Änderungen unbürokratisch zu erteilen, bestimmt Absatz 3, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn das Bundesamt für Justiz der beantragten Änderung der Verfahrensordnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags widerspricht. Erachtet das Bundesamt für Justiz eine umfangreichere Prüfung der Änderung für erforderlich, kann es der Änderung widersprechen und sich eine weitere Prüfung des Antrags vorbehalten. Es kann dann die Zustimmung ausdrücklich erteilen oder ablehnen.

Zu § 18 (Mitteilung von Änderungen bei der Organisation oder Finanzierung der Verbraucherschlichtungsstelle)

Sofern sich nach der Anerkennung die in § 18 FinSV-E aufgeführten Voraussetzungen für die Anerkennung ändern, sind diese Änderungen dem Bundesamt für Justiz mitzuteilen. Die in § 18 FinSV-E aufgenommenen Punkte sind für die Tätigkeit und Organisation der Schlichtungsstelle so wesentlich, dass eine Änderung mitzuteilen ist. Mit § 18 FinSV-E wird Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt.

Zu § 19 (Widerruf der Anerkennung)

Mit § 19 FinSV-E wird Artikel 20 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. § 19 FinSV-E regelt die Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs der Anerkennung von privaten Verbraucherschlichtungsstellen durch das Bundesamt für Justiz. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Organisation, Finanzierung und die Verfahren einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle während ihrer gesamten Tätigkeit den Anforderungen des § 14 UKlaG und den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Zu Absatz 1

Die Vorschriften über den Widerruf der Anerkennung in den Absätzen 1 und 2 sind § 26 VSBG nachgebildet. Wenn eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder bei ihrer Tätigkeit gesetzlichen Vorschriften oder ihrer Verfahrensordnung zuwiderhandelt, muss das Bundesamt für Justiz zunächst dem Träger mitteilen, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit Widerrufsründe beseitigt werden können. Zur Beseitigung von Widerrufsründen ist dem Träger eine Frist von drei Monaten einzuräumen.

Zu Absatz 2

Ergreift der Träger die notwendigen Maßnahmen nicht, um die Widerrufsründe zu beseitigen, ist die Anerkennung nach Absatz 2 durch Verwaltungsakt gegenüber dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle zu widerrufen.

Zu Absatz 3

Wurde die Anerkennung widerrufen, hat das Bundesamt für Justiz die Eintragung der Schlichtungsstelle in der bei ihm geführten Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 VSBG zu löschen. Die Löschung ist vorzunehmen, wenn der Widerruf wirksam geworden ist. Die Wirksamkeit des Widerrufs bestimmt sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 20 (Tätigkeitsbericht)

Der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss für jedes Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht erstellen, der mindestens die Informationen nach § 4 Absatz 1 der Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) enthalten muss. Soweit § 4 VSBInfoV auf bestimmte Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes verweist, treten an die Stelle der Vorschriften aus dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung. So ist z. B. nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b VSBInfoV in Verbindung mit § 20 Satz 1 FinSV-E über die nach § 6 FinSV-E abgelehnten Schlichtungsverfahren zu berichten. Dieser Tätigkeitsbericht ist auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle zu veröffentlichen und – auf Anfrage – Interessierten in Textform (§ 126a BGB) zu übermitteln. Damit wird Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt. Diese Bestimmung gilt sowohl für die behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen als auch für die anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen.

Zu § 21 (Evaluationsbericht)

In Umsetzung des Artikels 19 Absatz 3 der Richtlinie 2013/11/EU sieht § 21 FinSV-E die Pflicht des Trägers einer behördlichen und einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 UKlaG vor, einen Evaluationsbericht zu erstellen. Dieser ist alle zwei Kalenderjahre zu erstellen und muss die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle während der letzten zwei Kalenderjahre darstellen und die Informationen nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 VSBInfoV enthalten.

Zu § 22 (Informationen zur Schlichtungsstelle und ihrem Verfahren)

§ 22 FinSV-E setzt Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU um und gilt sowohl für behördliche als auch anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen nach § 14 UKlaG.

Zu Absatz 1

Die Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle muss die Informationen zur Schlichtungsstelle und zu ihrem Verfahren enthalten, die in § 3 VSBInfoV aufgeführt und auch für die Schlichtungsstellen nach § 14 UKlaG einschlägig sind. Soweit § 3 VSBInfoV auf bestimmte Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes verweist, treten an die Stelle der Vorschriften aus dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.



Zu Absatz 2

Die auf der Webseite zu veröffentlichenden Informationen sind auf Anfrage jedermann in Textform (§ 126a BGB) zu übermitteln. Damit wird Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt.

Zu § 23 (Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Die behördlichen und privaten Verbraucherschlichtungsstellen können aufgrund ihrer Schlichtungstätigkeit Kenntnisse über rechtswidrige Geschäftspraktiken erhalten, die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können. Über solche Geschäftspraktiken sollen sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterrichten, damit diese gegebenenfalls zum Schutz der Verbraucher tätig werden kann. Die Mitteilungen sind regelmäßig möglich, ohne nähere Einzelheiten über die Schlichtungsverfahren, insbesondere personenbezogene Daten der antragstellenden Verbraucher, zu übermitteln. Auch Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU sieht vor, dass die Verbraucherschlichtungsstellen und nationale Behörden, die für die Durchsetzung von Verbraucherrecht zuständig sind, kooperieren.

Zu § 24 (Abgabe und Weiterleitung bei Unzuständigkeit)

In § 24 FinSV-E ist das Verfahren bei Anrufung einer unzuständigen Verbraucherschlichtungsstelle geregelt.

Zu Absatz 1

Die Notwendigkeit der Abgabe an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle bezieht sich nur auf Streitigkeiten im Sinne des § 14 Absatz 1 UKlaG. Nur in einem solchen Falle kann der Antragsteller erwarten, dass eine Weiterleitung seines Antrags an die zuständige Schlichtungsstelle erfolgt. Die Abgabe hat ohne Antrag stattzufinden; der Antragsteller muss über die Abgabe informiert werden.

Zu Absatz 2

In dem Fall, dass der Antragsgegner zwar keine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, aber eine Niederlassung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, ist eine Abgabe des Antrags an eine für außergerichtliche Streitbelegungen zuständige Stelle in diesem Staat möglich. Da diese Abgabe mit Kosten für den Antragsteller verbunden sein kann, darf in diesem Falle die Abgabe nur aufgrund eines Antrags des Antragstellers stattfinden. Mit dieser Bestimmung wird Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt.

Zu § 25 (Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbelegungsstellen)

Mit dieser Bestimmung wird Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die grenzüberschreitende Kooperation zwischen Schlichtungsstellen zu regeln. Dabei geht es neben den in Artikel 24 der Richtlinie 2013/11/EU geregelten Informationen über ausländische Schlichtungsstellen und die Weiterleitung von Schlichtungsanträgen an zuständige Schlichtungsstellen im Ausland um die Erteilung von Auskünften für Schlichtungsverfahren. Die behördlichen Schlichtungsstellen sollen nach § 25 FinSV-E verpflichtet werden, Schlichtungsstellen aus anderen Mitgliedstaaten der EU und sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Auskunft über das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht zu erteilen. Rechtsauskunftersuchen, die an anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen gesandt werden, sind an die jeweils zuständige behördliche Schlichtungsstelle weiterzuleiten.

Zu § 26 (Übergangsregelungen)

Mit § 26 sollen Übergangsregelungen für die Verfahren bei den behördlichen und den privaten Verbraucherschlichtungsstellen getroffen werden, die vor Inkrafttreten der Regelungen dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht beendet wurden.

Zu Absatz 1

§ 26 Absatz 1 regelt für die Schlichtungsverfahren vor den behördlichen Schlichtungsstellen, d. h. den Schlichtungsstellen bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass die am 31. Januar 2017 noch nicht beendeten Schlichtungsverfahren noch nach altem Recht, d. h. der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung oder der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

§ 26 Absatz 2 trifft für die anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen eine inhaltlich gleiche Übergangsregelung. Wenn Schlichtungsstellen, die nach § 16 Absatz 2 UKlaG als anerkannte private Verbraucherschlichtungsstellen gelten, nach dieser Verordnung als private Verbraucherschlichtungsstellen anerkannt werden, sollen sie die Verfahren, die zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung noch nicht beendet waren, noch nach ihren alten Verfahrensordnungen durchführen, die aufgrund der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung oder der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung genehmigt wurden.

Zu § 27 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 27 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Die Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung wurde bereits durch Artikel 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten aufgehoben.

Zu Absatz 1

Die Vorschriften über die Anerkennung der privaten Verbraucherschlichtungsstellen in den §§ 11 bis 20 sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Damit wird gewährleistet, dass die bestehenden privaten Schlichtungsstellen, für die die Übergangsregelung des § 16 UKlaG gilt, zügig als Verbraucherschlichtungsstellen anerkannt werden können. Im



Übrigen soll die Verordnung am 1. Februar 2017 in Kraft treten, sodass die behördlichen Schlichtungsstellen ausreichend Zeit haben sich auf die neuen Verfahrensregelungen einzustellen.

Zu Absatz 2

Die Finanzschlichtungsstellenverordnung soll die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung und die Kapitalanlage-schlichtungsstellenverordnung ablösen. Die Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung wurde durch Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten mit Beginn des 1. Februar 2017 aufgehoben. Deshalb soll auch die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung zum 31. Januar 2017 aufgehoben werden, damit am 1. Februar 2017 dann alle Vorschriften der Finanzschlichtungsstellenverordnung anstelle der alten Verordnungen gelten.
